

**Signet  
Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Durchführung von Vergabeverfahren  
in der Unterschwelle  
(Vergabesatzung)**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f, 75 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen der Dienststellen der Stadt Bergisch Gladbach, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen. Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes wird auf § 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung auf eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach.
- (3) Ausgenommen von der Anwendung der Satzung sind
  - a. Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist;
  - b. Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern;
  - c. kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (4) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

**§ 2 Anwendbarkeit von Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)**

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Vorschriften der VOB/A (Abschnitt 1) werden für anwendbar erklärt:
  - § 2 Abs. 3+4,
  - § 3b,
  - §§ 6a - 8a,
  - §§ 8b Abs. 2+3,
  - §§ 9 – 9d,
  - § 11 Abs. 1-4 sowie 6+7,
  - § 12 Abs. 1+2,
  - § 12a Abs. 3+4,
  - § 13,
  - § 14 Abs. 1-5 sowie 7+8,

§§ 15 – 16d,  
§ 19.

- (2) Die Dienststellen wenden neben den in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften der VOB/A die VOB/B und die VOB/C in der jeweils aktuellen Ausgabe an. In begründeten Fällen kann abweichend von § 8a VOB/A auf die Anwendung der VOB/B und VOB/C verzichtet werden.
- (3) Die Dienststellen können das Vergabeverfahren frei wählen. Es bedarf keiner Einzelfallbegründung. Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Es soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden.
- (4) Abweichend von § 3b Abs. 3 und § 6b Abs. 5 kann bei allen Verfahrensarten die Prüfung der Eignung der Unternehmen vor oder nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen.
- (5) Änderungen und Erweiterungen des Vertrags bemessen sich nach der VOB/B.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

### **§ 3 Anwendbarkeit von Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Vorschriften der UVgO werden für anwendbar erklärt:
  - § 3,
  - § 5,
  - § 7,
  - § 8 Abs. 1,
  - §§ 9 - 12,
  - § 21,
  - §§ 23 – 26,
  - § 27 Abs. 1,
  - § 28,
  - §§ 31 – 34,
  - § 35 Abs. 1-2 sowie 4-6,
  - §§ 36 – 37,
  - § 38 Abs. 10-12,
  - §§ 40 – 43,
  - §§ 45 – 47,
  - § 52.
- (2) Die Dienststellen können das Vergabeverfahren frei wählen. Es bedarf keiner Einzelfallbegründung. Ein Direktauftrag kann bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150.000 Euro ohne Umsatzsteuer erteilt werden. Die Dienststellen sollen bei ihren Vergaben zwischen Unternehmen wechseln.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann bei sozialen und besonderen Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer ein Direktauftrag erteilt werden.
- (4) Abweichend von § 11 Abs. 2 UVgO kann bei allen Verfahrensarten die Prüfung der Eignung der Unternehmen vor oder nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen.

- (5) Die nicht ausgeschlossenen Angebote geeigneter Bieter sind auf die Einhaltung der gestellten Anforderungen, insbesondere in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen. Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Bei Vergabe für eine Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwa angegebene Einzelpreise.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Vergabesatzung der Stadt Bergisch Gladbach außer Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach (VergO) für die Vergabe von Bauleistungs-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen in der Fassung des XI. Nachtrages vom 25.02.2025 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 25.03.2026

Marcel Kreuz  
Bürgermeister

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Durchführung von Vergabeverfahren in der Unterschwelle (Vergabesatzung) vom 25.03.2026 wurde am 02.04.2026 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 03.04.2026 in Kraft getreten.